

ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 20 | 18.05.2018

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre
Redaktionelle Leitung: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

I. BUNDESGESETZBLATT

[BGBl I 21/2018](#)

Bundesgesetz, mit dem die **Begründung von Vorbelastungen durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigt** wird (Schaffung einer haushaltsrechtlichen Grundlage, um die mit den Verträgen gem § 42 Abs 1 und 2 BundesbahnG verbundenen finanziellen Verpflichtungen umsetzen zu können; gesetzliche Ermächtigung zur Begründung weiterer Vorbelastungen)

[BGBl I 22/2018](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz**, das **Bundesverwaltungsgerichtsgesetz**, das **Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985** und das **Verfassungsgerichtshofgesetz 1953** geändert werden (Anpassungen an die DSGVO; ergänzende datenschutzrechtliche Bestimmungen gem der VO [EU] 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der RL 95/46/EG [Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO])

[BGBl I 23/2018](#)

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (**Datenschutzgesetz – DSG**) geändert wird (Schaffung einer verfassungsgesetzlichen Verankerung der Zuständigkeit der Datenschutzbehörde in Bezug auf den Bereich der Parlamentsverwaltung, der Verwaltungsangelegenheiten des Rechnungshofs und der Volksanwaltschaft sowie der Justizverwaltung beim Verwaltungsgerichtshof)

[BGBl I 24/2018](#)

Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird (**Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018**) (Novellierung des Datenschutzgesetzes 2000; Durchführung der VO (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der RL 95/46/EG [DSGVO]; Umsetzung der RL (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates; Änderung des Titels des DSG 2000 auf Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten [Datenschutzgesetz – DSG]; Änderungen betreffend die Kompetenzrechtslage auf dem Gebiet des Datenschutzes; Neufassung des Grundrechts auf Datenschutz)

[BGBI 25/2018](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Parteiengesetz 2012** sowie das **Parteien-Förderungsgesetz 2012** geändert werden (Klarstellung, dass 2018 eine Indexanpassung nicht zur Anwendung kommt)

[BGBI 26/2018](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Bildungsinvestitionsgesetz** und das **Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz** geändert werden (Ausweitung des zeitlichen Bereichs, innerhalb dessen vom Bund Mittel für Zweckzuschüsse und Förderungen zum weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen zur Verfügung stehen; Ermöglichung von Förderungen auch für alle Privatschulen mit gesetzlich geregelter Schularbeitbezeichnung und mit Öffentlichkeitsrecht)

[BGBI 27/2018](#)

Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden (**Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018**) (Umsetzung der die Ermittlungsmaßnahmen betreffenden Regelungen der RL Terrorismus sowie des Regierungsprogramms der Bundesregierung 2017–2022 „Zusammen. Für unser Österreich“ unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Strafverfolgungsbehörden; kleinere Änderungen in verschiedenen Bereichen des Strafverfahrens zum weiteren Ausbau der Fairness und Effizienz des Strafverfahrens sowie zur Umsetzung der RL Unschuldsvermutung; Einführung einer neuen Ermittlungsmaßnahme zur Überwachung verschlüsselter Nachrichten; Entfall des Erfordernisses, dass sich der Beschuldigte für eine Beschlagnahme von Briefen in Haft befinden muss; Einführung einer neuen Ermittlungsmaßnahme der Anlassdatenspeicherung; Erweiterung der Möglichkeiten des Einsatzes der optischen und akustischen Überwachung von Personen um Straftaten nach §§ 278c bis 278e StGB; weitere, der Verfahrenseffizienz und dem Rechtsschutz dienende, Änderungen bzw Klarstellungen)

[BGBI 28/2018 \(EU-FinStrZG Novelle 2018 Anlage 3 EEA; EU-FinStrZG Novelle 2018 Anlage 4 EEA; EU-JZG ANHANG XIX; EU-JZG ANHANG XVII; EU-JZG ANHANG XVIII\)](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**, die **Strafprozeßordnung 1975** und das **Bundesgesetz über die Zusammenarbeit in Finanzstrafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union** geändert werden (Gewährleistung der Anwendbarkeit der Europäischen Ermittlungsanordnung im gerichtlichen Strafverfahren und im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren im Einklang mit den Vorgaben der RL 2014/41/EU; Weiterentwicklung der internationalen Amts- und Rechtshilfeinstrumente für Zwecke der Finanzstrafrechtspflege; Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens für die internationale Zusammenarbeit in verwaltungsbehördlichen Finanzstrafsachen)

[BGBI I 29/2018](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Sicherheitspolizeigesetz**, die **Straßenverkehrsordnung 1960** und das **Telekommunikationsgesetz 2003** geändert werden (Herausgabepflicht für bereits vorhandenes Videomaterial; Möglichkeit der Verlängerung der Aufbewahrungsdauer bei Videoüberwachungen durch bestimmte Rechtsträger, die zulässigerweise den öffentlichen Raum überwachen; Registrierung von Prepaid-Handywertkarten; Ausbau der Kennzeichenerkennungssysteme; Einführung von Übermittlungsbestimmungen für durch technische Einrichtungen ermittelte Kennzeichendaten; Einführung von Sicherheitsforen; Ausbau der Kostenersatzpflicht bei mutwillig verursachten Polizeieinsätzen)

[BGBI I 30/2018](#)

Bundesgesetz, mit dem die Ermächtigung zur Veräußerung und Belastung sowie Übertragung von unbeweglichem Bundesvermögen ausgesprochen, ein Bundesgesetz über den Beteiligungserwerb an der Si.A. Errichtungs-GmbH und der Aufnahme weiterer Gesellschafter im Wege einer Kapitalerhöhung erlassen sowie das Bundeshaushaltsgesetz 2013, das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Wohnbauinvestitionsbank, das Bundesimmobiliengesetz, das Buchhaltungsagenturgesetz, das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 2017, das Bundesmuseen-Gesetz 2002, das Bundesstatistikgesetz 2000, das Konsulargebührengesetz 1992, das Europa-Wählerevidenzgesetz, das Volksbegehrengesetz 2018, das Wählerevidenzgesetz 2018, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes – Statut, das Universitätsgesetz 2002, das Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Nachtschwerarbeitsgesetz, das Gesundheitsberuferegister-Gesetz, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden (**Budgetbegleitgesetz 2018-2019**)

BGBl I 31/2018 (Anlagen)

Bundesgesetz, mit dem das Austria Wirtschaftsservice-Gesetz, das Bundesgesetz über das Institute of Science and Technology – Austria, das Bundesgesetz betreffend die Akademie der Wissenschaften in Wien, das DUK-Gesetz 2004, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, das Forschungsorganisationsgesetz, das FTE-Nationalstiftungsgesetz, das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz, das OeAD-Gesetz, das Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, das Privatuniversitätengesetz, das Studienförderungsgesetz 1992, das Tierversuchsgesetz 2012 und das Universitätsgesetz 2002 geändert werden (**Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Wissenschaft und Forschung – WFDSAG 2018**) (Vermeidung von Verschlechterungen für den Wissenschafts- und Forschungsstandort; Erhöhung der Datenqualität für Wissenschaft und Forschung; Abbau bürokratischer Hindernisse für Wissenschaft und Forschung; Schaffung der Voraussetzungen für Registerforschung; Sicherstellung des Betriebs von Biobanken und anderen wissenschaftlichen Archiven; Entbürokratisierung von Projektgenehmigungen und Datenschutz-Folgenabschätzungen; Abbau von Hindernissen für innovative Technologien und Partnerschaften; Optimierung des Einsatzes von Mitteln; Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Wissens- und Technologietransfer; Klarstellungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf internationaler Ebene)

BGBl I 32/2018

32. Bundesgesetz, mit dem das Bundesarchivgesetz, das Bundesstatistikgesetz 2000, das Informationssicherheitsgesetz, das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz, das Mediengesetz, das ORF-Gesetz, das Presseförderungsgesetz, das Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013, das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen, das Bundes-Jugendförderungsgesetz, das Familienzeitbonusgesetz, das das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundespensionsamtübertragungsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Rechtspraktikantengesetz, das Alternative-Streitbeilegung-Gesetz, das Produktsicherheitsgesetz 2004, das Behinderten-einstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, das Bundespflegegeldgesetz, das Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz, das Heeresentschädigungsgesetz, das Heimopferrentengesetz, das Impfschadengesetz, das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Sozialministeriumservicegesetz, das Verbrechenopfergesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das IEF-Service-GmbH-Gesetz, das Insolvenz-Entgeltssicherungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz, das Ausbildungspflichtgesetz, das Arbeiterkammergesetz 1992, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das BIFIE-Gesetz 2008, das Hochschulgesetz 2005, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das E-Government-Gesetz, das Signatur- und Vertrauensdienstegesetz, das Unternehmensserviceportalgesetz, das Dienstleistungsgesetz, das Informationsweiterverwendungsgesetz, das Wettbewerbsgesetz, die Gewerbeordnung, das Berufsausbildungsgesetz, das Ingenieurgesetz 2017, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das Wirtschaftskammergesetz 1998, das Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017, das Ziviltechnikerkammergesetz 1993, die Bundesabgabenordnung, die Abgabenexekutionsordnung, das Finanzstrafrechtsgesetz, das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Gedenkstät- tengesetz, das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992, das Personenstandsgesetz 2013, das Pyrotechnikgesetz 2010, das Vereinsgesetz 2002, das Waffengesetz 1996, das Zivildienstgesetz 1986, das BFA-Verfahrensgesetz, das Fremdenpolizeige- setz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Grenzkontrollgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Polizeiliche Staatsschutzgesetz, das Polizeikooperationsgesetz, das EU- Polzeikooperationsgesetz, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, das Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz, das Europa- Wählererevidenzgesetz, die Europawahlordnung, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volksbegehrengesetz 2018, das Wählererevidenzgesetz 2018, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bewährungshilfegesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, die Exe- kutionsordnung, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Grundbuchsumstellungsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Notariats- ordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafregistergesetz, das Strafvollzugsgesetz, die Zivilprozessordnung, das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinalgesetz 2014, das Heeresge- bührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Sperrgebietsgesetz 2002, das Munitionslagergesetz 2003, das Militärauszeichnungsgesetz 2002, das Verwundetenmedaillengesetz, das Truppenaufenthaltsge- setz, das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 und das Weingesetz 2009 geändert werden (**Materien-Datenschutz- Anpassungsgesetz 2018**) (Herstellung der Übereinstimmung der bundesgesetzlichen Rechtslage mit dem Unionsrecht; Ge- währleistung eines weiterhin hohen Datenschutzniveaus im Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten)

II. AMTSBLATT DER EU

Keine relevanten Rechtsakte im Berichtszeitraum.

III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHTE

A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

23.01.2018, [Ra 2017/05/0210](#)

BauO für Wien; Erteilung einer **Baubewilligung** für einen Dachgeschoßaus- und -zubau; **Einwendungen** gegen die geplante Gebäudehöhe aufgrund der Veränderung des Daches; die Regelungen des Art V Abs 5 und Abs 6 BauO für Wien sind als Ausnahmebestimmungen grundsätzlich restriktiv zu interpretieren sind; dies bedeutet, dass nach Art V Abs 5 zweiter Satz leg cit ausschließlich eine Anhebung der Dachhaut zur Anbringung einer Wärmedämmung in Frage kommt; da im konkreten Fall das bestehende Dach zur Gänze entfernt und ein neues Dach errichtet werden soll, liegt keinesfalls eine bloße Veränderung der Dachhaut vor; damit scheidet die Heranziehung des Art V Abs 5 zweiter Satz leg cit und folglich auch jene des Art V Abs 6 letzter Halbsatz leg cit aus, sodass auf Grund dieser Bestimmungen weder eine Erhöhung des obersten Gebäudeabschlusses noch der bestehenden Gebäudehöhe vorgenommen werden darf

13.04.2018, [Ra 2017/02/0040](#); [Ra 2018/02/0028](#)

VStG; nach § 3 Abs 1 VStG bildet die **Zurechnungsfähigkeit** eine unbedingte Voraussetzung für die Strafbarkeit; liegen Anhaltspunkte vor, welche geeignet sein könnten, die Vorwerfbarkeit eines Verhaltens auszuschließen, ist das VwG gehalten, sich damit auseinander zu setzen bzw liegen Indizien in Richtung einer mangelnden Zurechnungsfähigkeit zur Tatzeit vor, muss ein medizinisches Sachverständigengutachten eingeholt werden, um diese Frage **hinreichend beurteilen** zu können; ggst qualifizierte das VwG das von der Rw vorgelegte Sachverständigengutachten als unschlüssig und bejahte aus eigenem die Zurechnungsfähigkeit; nach Ansicht des VwGH durfte das VwG ggst die rein medizinisch zu beantwortende Frage der Zurechnungsfähigkeit nicht selbst bejahen; das VwG hätte das vorhandene Gutachten zu ergänzen oder ein Amtsgutachten einzuholen gehabt

24.04.2018, [Ra 2018/03/0008](#)

VStG; es ist Aufgabe der einschreitenden Organwalter, sicherzustellen, dass eine von ihnen vorgenommene Festnahme rechtmäßig und damit auch verhältnismäßig ist; derart hat ein **Organwalter** das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen iSd § 35 Z 1 VStG – mangelnde Identifizierbarkeit – grds selbst zu ermitteln und zu beurteilen; daher kann es nicht Voraussetzung für die Vornahme einer **alternativen Identitätsfeststellung durch Zeugen** sein, dass eine von der Amtshandlung betroffene Person initiativ von sich aus Identitätszeugen benennt; diese trifft allerdings im Hinblick auf die für die einschreitenden Organwalter in einer solchen Situation von vornherein typischerweise beschränkten Ermittlungsmöglichkeiten eine Mitwirkungspflicht bei der Ermittlung ihrer Identität und damit – auf entsprechende Aufforderung – auch die Obliegenheit zur Benennung situativ geeigneter Identitätszeugen

24.04.2018, [Ro 2017/03/0016](#)

EMRK; ein Verstoß gegen das **Doppelbestrafungsverbot** liegt nicht vor, wenn gegen eine Person aus ein- und demselben Vorfall von verschiedenen Behörden in verschiedenen Verfahren mehrere Sanktionen verhängt werden, die als Strafen iSd EMRK anzusehen sind, wenn sowohl inhaltlich als auch zeitlich ein ausreichend enger Zusammenhang zwischen den Verfahren besteht; die Verfahren werden vielmehr als Einheit betrachtet; diese Überlegungen haben auch für die Frage Geltung, in welchem Umfang durch eine Einstellung eines Verfahrens nach § 190 Z 1 StrafprozessO Sperrwirkung für ein Verwaltungsstrafverfahren eintritt; es ist nicht zu erkennen, dass einer Bestrafung nach Art III Ab 1 Z 3 EGVG eine Sperrwirkung des we-

gen § 283 StGB geführten, nach § 190 Z 1 StrafprozessO eingestellten Ermittlungsverfahrens entgegenstünde, soweit eine entsprechender Zusammenhang als gegeben anzusehen ist

C. VERWALTUNGSGERICHTE

LVwG Oö 26.04.2018, [LVwG-750495](#)

Niederlassungs- und AufenthaltsG; UniversitätsG; hat die Bf anstelle der **erforderlichen 16 ECTS-Punkte** lediglich 6,5 ECTS-Punkte erreicht und sind auch den positiv beurteilten Prüfungen nicht die geforderten 8, sondern nur 6 Semesterstunden zugrunde gelegen, wurde damit der nach § 64 Abs 3 Niederlassungs- und AufenthaltsG iVm § 75 Abs 6 UniversitätsG **geforderte Studienerfolg zweifelsfrei nicht erbracht**; dem steht nicht entgegen, dass die Bf in dieser Zeit einige Prüfungen an einer ausländischen Universität abgelegt hat, weil diese in Österreich nicht angerechnet wurden; schließlich können auch unzureichende Sprachkenntnisse zu keiner positiven Beurteilung führen; vielmehr wäre es der Bf bei umsichtiger Planung und mit entsprechendem Aufwand und Einsatz unschwer möglich gewesen, die erforderlichen ECTS-Punkte und Prüfungen innerhalb eines Studienjahres zu erreichen bzw abzulegen

LVwG Oö 07.05.2018, [LVwG-750516](#)

StaatsbürgerschaftsG; da § 27 Abs 1 StaatsbürgerschaftsG verschiedene Arten von Willenserklärungen („Antrag“, „Erklärung“, „ausdrückliche Zustimmung“) anführt, bewirkt jede Willenserklärung, die auf den **Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit** gerichtet ist, den **Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft**; auf eine förmliche Verleihung der fremden Staatsangehörigkeit kommt es insoweit ebenso wenig an wie darauf, ob diese Willenserklärung allenfalls irrtümlich abgegeben wurde; indem sich die Bf aus freien Stücken mit der Intention, ihre türkische Staatsbürgerschaft wieder zu erlangen, zum türkischen Generalkonsulat begeben und dort einen entsprechenden Antrag gestellt hat, folgt daraus, dass der Verlust ihrer österreichischen Staatsbürgerschaft ex-lege eingetreten ist, weshalb ihre Beschwerde gegen den gem § 42 Abs 3 leg cit erlassenen Feststellungsbescheid der Oö LReg als unbegründet abzuweisen war

LVwG Oö 08.05.2018, [LVwG-200027](#)

DatenschutzG; dienen die vom Bf eingesetzten **Videokameras** nicht nur zur Echtzeitüberwachung seines Lokals iSd § 50a Abs 4 Z 3 DatenschutzG, sondern auch zur Aufzeichnung dieser Überwachungsvorgänge, dann ist dieser als Auftraggeber iSd § 4 Z 4 leg cit anzusehen, der der Meldepflicht gem § 17 Abs 1 leg cit unterliegt

Hinweis: Die verlinkten Rechtssätze des LVwG Oberösterreich werden von diesem zur Verfügung gestellt. Die Langfassungen der Entscheidungen können etwa zwei Monate nach dem jeweiligen Entscheidungsdatum über die Homepage des LVwG Oberösterreich (www.lvwg-ooe.gv.at) abgerufen werden. In gesammelter Form können diese Rechtssätze in der Online-Zeitschrift „Spektrum der Rechtswissenschaft“ (www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at; seit Jänner 2013) sowie im RIS eingesehen werden.

LVwG Vbg 30.04.2018, [LVwG-327-10/2016-R1 ua](#)

Aarhus Konvention; Vbg NaturschutzVO; erstatten Privatpersonen (hier: Nachbarn) Beschwerde vorbringen iZm dem Umstand, dass durch ein geplantes Vorhaben der Zustand eines Natura 2000 Gebiets verschlechtert werde, sind auch sie zur **betreffenen Öffentlichkeit** iSd Art 2 Z 5 der Aarhus-Konvention zu zählen; die §§ 13 bis 15 der Vbg NaturschutzVO stellen nationale Rechtsvorschriften dar, die die Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Umwelt umsetzen, wobei § 15 leg cit dafür die Durchführung einer Verträglichkeitsabschätzung bzw – je nach deren Ausgang – eine Verträglichkeitsprüfung vorsieht; dabei kommt der betroffenen Öffentlichkeit Parteistellung zu; soweit für Vorhaben Bewilligungstatbestände nach nationalem Recht, welches nicht Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Umwelt umsetzt, maßgeblich sind, kommt der betroffenen Öffentlichkeit keine Parteistellung zu

IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

A. GERICHTSHOF

[17.05.2018, Rs C-147/16, Karel de Grote – Hogeschool Katholieke Hogeschool Antwerpen](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 93/13/EWG – **Missbräuchliche Klauseln** in Verträgen zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern – Prüfung von Amts wegen durch das nationale Gericht, ob ein Vertrag in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt – Art 2 Buchst c – Begriff ‚**Gewerbetreibender**‘ – Hochschule, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert wird – Vertrag über die zinslose Teilzahlung der Studiengebühren und des Beitrags für eine Studienreise

[17.05.2018, Rs C-325/16, Industrias Químicas del Vallés](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – **Landwirtschaft** – Richtlinie 91/414/EWG – Richtlinie 2010/28/EU – Art 3 Abs 1 – Verfahren zur Überprüfung zugelassener **Pflanzenschutzmittel** durch die Mitgliedstaaten – Frist – Verlängerung

[17.05.2018, Rs C-531/16, Specializuotas transportas](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2004/18/EG – Verfahren zur **Vergabe öffentlicher Bauaufträge**, Lieferaufträge und **Dienstleistungsaufträge** – Verbindungen zwischen Bietern, die in demselben Verfahren gesonderte Angebote eingereicht haben – Pflichten der Bieter, des öffentlichen Auftraggebers und des nationalen Gerichts

[17.05.2018, Rs C-566/16, Vámos](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – **Gemeinsames Mehrwertsteuersystem** – Richtlinie 2006/112/EG – Art 282 bis 292 – Sonderregelung für Kleinunternehmen – **Steuerbefreiungsregelung** – Verpflichtung, sich im Referenzkalenderjahr für die Anwendung der Sonderregelung zu entscheiden

[17.05.2018, Rs C-642/16, Junek Europ-Vertrieb](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – **Geistiges Eigentum** – **Markenrecht** – Verordnung (EG) Nr 207/2009 – Art 13 – Erschöpfung des Rechts aus der Marke – Parallelimport – Umpacken der mit der Marke versehenen Ware – Neuetikettierung – Für Medizinprodukte geltende Voraussetzungen

[17.05.2018, Rs C-30/17, Kompania Piwowarska](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerliche Vorschriften – **Verbrauchssteuern** – Richtlinie 92/83/EWG – Art 3 Abs 1 – Alkohol und alkoholische Getränke – Bier – Aromatisiertes Bier – Grad Plato – **Berechnungsmethode**

[17.05.2018, Rs C-229/17, Evonik Degussa](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – **Umwelt** – System für den **Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten** in der Europäischen Union – Kostenlose Zuteilung – Richtlinie 2003/87/EG – Art 10a – Anhang I – Beschluss 2011/278/EU – Anhang I Nr 2 – Bestimmung der Produkt-Benchmarks – Herstellung von Wasserstoff – Systemgrenzen der **Produkt-Benchmark** für Wasserstoff – Prozess der Trennung von Wasserstoff und einem bereits Wasserstoff enthaltenden Reichtgasstrom

B. SCHLUSSANTRÄGE

[16.05.2018, Rs C-124/17, Vossloh Laeis \(GA Campos Sánchez-Bordona\)](#)

Vorabentscheidungsfrage – **Öffentliche Aufträge** – Verfahren – Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU – **Ausschlussgründe** – Verpflichtung des Wirtschaftsteilnehmers zur Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Auftraggeber, um vor Ablauf des Ausschlusszeitraums seine Zuverlässigkeit nachweisen zu können – Begriff der ‚**Ermittlungsbehörden**‘ – Berechnung des höchstzulässigen Ausschlusszeitraums

[16.05.2018, Rs C-242/17, L E G O \(GA Campos Sánchez-Bordona\)](#)

Vorabentscheidungsersuchen – **Umwelt** – Förderung der Nutzung von **Energie aus erneuerbaren Quellen** – Sicherstellung der Nachhaltigkeit von flüssigen Biobrennstoffen – **Massenbilanzmethode** – Nationale Systeme zur Zertifizierung der Nachhaltigkeit – Freiwillige, von der Kommission anerkannte Systeme zur Zertifizierung der Nachhaltigkeit – Zur Vorlage der **Nachhaltigkeitszertifikate** verpflichtete Wirtschaftsteilnehmer

[16.05.2018, Rs C-268/17, AY \(GA Szpunar\)](#)

Vorabentscheidungsersuchen – **Justizielle Zusammenarbeit** in Strafsachen – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Art 3 Nr 2 und Art 4 Nr 3 – **Europäischer Haftbefehl** – Gründe für die Ablehnung der Vollstreckung – Begriff der rechtskräftigen Entscheidung in Bezug auf dieselben Handlungen – Gesuchte Person – Stellung als Zeuge im Vollstreckungsmitgliedstaat

[17.05.2018, Rs C-239/17, Teglgård und Fløjstrupgård \(GA Sharpston\)](#)

Gemeinsame **Agrarpolitik** – Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe – **Cross-Compliance** – Verordnung (EG) Nr 1782/2003 des Rates – Verordnung (EG) Nr 73/2009 des Rates – Verordnung (EG) Nr 796/2004 der Kommission – Verordnung (EG) Nr 1122/2009 der Kommission – Kürzungen von Direktzahlungen – Verstöße gegen nationale Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor **Verunreinigung durch Nitrat** aus landwirtschaftlichen Quellen – Für die Berechnung der Kürzung von Direktzahlungen maßgebliches Jahr

C. GERICHT

Keine relevanten Urteile im Berichtszeitraum.

V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

17.05.2018, Beschwerde Nr [19017/16](#), Ljatif / „Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien“

Verletzung von **Art 1 7. ZPEMRK** (Verfahrensrechtliche Schutzvorschriften in Bezug auf die Ausweisung von Ausländern); **Ausweisung** einer serbischen Staatsbürgerin (Bf) aus Mazedonien; die 27-jährige Bf lebte seit ihrem achten Lebensjahr in Skopje; im Jahr 2014 wurde die Aufenthaltserlaubnis nicht mehr verlängert, weil die Bf eine **Gefahr für die nationale Sicherheit** darstellen würde; **fehlende Prüfung** der Gerichte, ob die Ausweisung aus Gründen der nationalen Sicherheit erfolgt; Entscheidung der Ausweisung basierte auf einem geheimen Dokument, das für die Bf nicht verfügbar war; des Weiteren wurde gegen die Bf **nie** ein **Strafverfahren** geführt; **Verletzung** von **Art 1 7. ZPEMRK**

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

DISCLAIMER

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren)

ren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

IMPRESSUM

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung), Univ.-Ass. Mag. Sandra Grafeneder LL.B., Hofrat Dr. Alfred Grof (LVwG Oberösterreich), Univ.-Ass. Mag. Claudia Höbarth, Univ.-Ass. Mag. Vaheen Said, Univ.-Ass. MMag. Ranjana Achleitner, Univ.-Ass. Mag. Sarah Heimpl, Univ.-Ass. Mag. Marlene Haderer, Wiss.-Mit. Clara Buder.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.